

sung seiner Aufsätze in diesem Buch eine Neubearbeitung aller Aufsätze vorgenommen, alle neuere Literatur seit Erscheinen seiner Beiträge ausgewertet und kritisch gewürdigt. Das gilt ebenso für die deutsche wie die polnische und tschechische Forschung. Eine Anzahl von guten erläuternden Kartenskizzen, ein Orts- und ein Personenregister runden die gesamte Arbeit ab und gewähren den notwendigen Überblick.

*Gerhard Wacke — Dorf-Policey-Ordnung und Instruction für die Dorf-Scholzen in Schlesien.* Holzner Verlag, Würzburg 1971, 239 Seiten, 2 Bilder, Leinen, DM 54,—.

88 Jahre hat die obig von Gerhard Wacke neu herausgegebene und erläuterte Dorfpolizeiverordnung und Scholzeninstruktion in den schlesischen Dörfern gegolten, von 1804, da sie vom Provinzialminister für Schlesien und die Grafschaft Glatz, Grafen von Hoym, selbst schlesischer Gutsbesitzer in Dyhernfurth bei Breslau, im Auftrage des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. ausgegeben wurde bis 1892, da sie durch die Zeitverhältnisse sich weitgehend überholt hatte. Wacke bringt einmal die Texte beider Provinzialgesetze, gedruckt am 1. Mai 1804, bei Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau, als Abschluß seiner Arbeit, versehen mit einer durchgehenden Paragraphierung der besseren Übersicht wegen und kommentiert sie ausführlich vorher auf etwa 150 Seiten. Die Kommentare sind belegt durch eine große Anzahl von juristischen und sozialkritischen Arbeiten von Svarez über Ziekursch bis Hellfritz. In den Kommentar ist weiterhin gründlich einbezogen das Allgemeine Preußische Landrecht. Ich stimme dieser Kommentierung weitgehend zu, obwohl ich die wohlwollende Haltung Wacke's gegenüber dem Provinzialminister Hoym nicht teilen kann. Hoym hat doch seinen Einfluß beim König, der dazu auch noch geneigt war, als Gutsbesitzer dazu benutzt, die Stellung der adligen Gutsbesitzer gegen Bauern, Kätner und Landarbeiter abzusichern und zu stärken und dies noch zu einer Zeit, da der Widerstand der Bauern gegen die Vorherrschaft der Gutsbesitzer, von dem Wacke viele Beispiele anführt, sich immer mehr versteifte und zu einer Änderung der Zustände auf dem Lande drängte. Eine bauernfreundlichere Dorfpolizeiverordnung hätte manche Gegensätze überwinden helfen. Vermißt in der Arbeit habe ich auch eine eingehende Erörterung, wie die Gesetze von 1811 sich im Dorfleben und im Verhältnis zwischen Grundbesitzern und Bauern ausgewirkt haben. Zweifellos hat die Bauernbefreiung eine Reihe von Pflichten gegen die Grundherrschaften aufgehoben und

den eintönigen Katalog der „Pflichten gegen den Landesherrn und den Staat (§§1—29)“ und der „Pflichten der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaft (§§ 30—47)“ durchlöchert. Auch der von Hoym so gehaßte Landsturm und die allgemeine Wehrpflicht mußten große Teile der Paragraphen 1—29 von selbst aufheben, eben vom Kantonswesen bis hin zur Strafe des Spießrutenlaufens. Darin aber wird man Wacke gern zustimmen, daß zwar die gesamte Form und vielfach allzuschnelle Strafandrohung in der Dorfpolizeiordnung wenig demokratische Züge an sich hat, aber doch in dem Grunde ihres Wesens, das wird m. E. in der Instruktion für die Dorfscholzen noch besser deutlich, deutlicher echt demokratisch ist als die später so gerühmte Stein'sche Städteordnung, die vielmehr den Zug zur Formaldemokratie in Gang setzte. In unseren beiden Ordnungen kommt eine echte ertümliche und gewachsene Demokratie zum Ausdruck, in deren Händen das tägliche Leben des Dorfes gut aufgehoben ist. Und dazu gehört eben die Sauberkeit von Acker, Straße, Wald und Bach, ein gut gepflügtes Feld, gehegtes Wild, gesäuberter Fluß, vor Feuer und Wasser behütetes Dorf und vieles mehr, das die Dorfgemeinde mit dem Scholzen an der Spitze in gemeinschaftlicher Verantwortung und Tätigkeit erhält.

Gerhard Hultsch

*Schlesisches Geschlechterbuch*. Dritter Band (Deutsches Geschlechterbuch Band 153), bearbeitet von Regierungsrat a. D. Kurt Puschmann. Verlag C. A. Starke Limburg 1970. 445 Seiten.

Nach drei instruktiven Einleitungsabhandlungen (Otto Klöden, Schlesien — begehrtes Land; Rudolf Schönthür, Familienforschung in Schlesien und Erich Quester, Hinweise für Forschungen nach Vorfahren aus Schlesien) werden die Stammfolgen der schlesischen Familien Engel, Fiebig, Förster, Gruschwitz, Hehre, Hundert, Kobligk, Methner, Nipert, Quester und Wentscher dargeboten, von denen die der Familien Kobligk und Methner Neubearbeitungen aus Band 73 (*Schlesisches Geschlechterbuch* erster Band 1931) sind. Der mit großer Sorgfalt zusammengestellte und vom Verlag bestens ausgestattete Band kann hier nicht eingehend besprochen werden; nur einige Anmerkungen seien zu den zahlreichen Pfarrervorkommen gestattet.

S. 25: *Fiebig*, Joachim Friedrich, Pastor in Zedlitz bei Ohlau, starb 1758. Seine Frau Maria Rosina Klein stammte aus Breslau.